
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



16. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 08.04.2009

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben „Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg-Süd“

3-5

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

- Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des ZAB

6

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

+ + + ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD + + +

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

„Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Süd“.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde das von der WINGAS GmbH & Co. KG beantragte Vorhaben einer Raumverträglichkeitsprüfung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer raumordnerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die Unterlagen zum ROV vom Juni 2007 beinhalteten den in der Übersichtskarte der Landesplanerischen Beurteilung dargestellten Hauptkorridor in Nord-Süd-Richtung von Dannenreich (Gemeinde Heidesee an der Landkreisgrenze Oder-Spree/Dahme-Spreewald) bis nach Hirschfeld (Amt Schradenland an der Landesgrenze Brandenburg zum Freistatt Sachsen) sowie die vom Antragsteller eingebrachten Trassenvarianten für bestimmte Einzelabschnitte:

BD1 und BD2 (Bindow/Dahmequerung) im Abschnitt 10,

GK1, GK2 und GK3 (Groß Köris, Teupitz, Radeland, Dornswalde) im Abschnitt 12

KG1, KG2 und KG3 (Kalkgruben bei Weißack) in den Abschnitten 14 und 15

SE1, SE2 und SE3 (Querung/Umgehung NSG Seewald) in den Abschnitten 17 und 18.

In den ergänzten Unterlagen zur Weiterführung des ROV vom Juli 2008 wurden neben dem Verdichterstandort Groß Köris die alternativen Verdichterstandorte Mochheide, Radeland und Baruth zur Prüfung in das ROV eingebracht.

Im ROV wurden die Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird für den zur Prüfung eingereichten Hauptkorridor mit den Trassenvarianten BD2, GK1, KG1 und SE2 und den potenziellen Verdichterstandort Radeland festgestellt, dass bei Umsetzung der erteilten Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist. Damit konnten eine raumverträgliche Trassenführung und ein geeigneter Verdichterstandort ermittelt werden, die den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zugrunde zu legen sind.

Die anderen Trassenvarianten und Verdichterstandorte sind für das beantragte Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht geeignet und stimmen mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht überein.

Die **Raumverträglichkeitsprüfung** kommt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Leitungsvorhaben für den o. g. Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) in den Sachgebieten Gesamtraum/Zentralörtliche Gliederung, Siedlungs- und Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Ver- und Entsorgung/Technische Infrastruktur, Hochwasserschutz sowie Rohstoffabbau und Lagerstätten vereinbar ist bzw. die Vereinbarkeit bei Umsetzung entsprechender Maßgaben hergestellt werden kann.

Bei den anderen Trassenvarianten und Verdichterstandorten ist eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der Sachgebiete Siedlungs- und Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft sowie Erholung und Tourismus nicht gegeben und voraussichtlich auch nicht herstellbar.

Im Ergebnis der raumordnerischen **Umweltverträglichkeitsprüfung** sind für das beantragte Leitungsvorhaben bis auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter bei allen anderen Schutzgütern Konflikte ermittelt worden. Diese können jedoch bei Umsetzung der erteilten Maßgaben im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und der dazu erforderlichen Prüfschnitte reduziert oder ausgeräumt werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung für die O. g. Trassenführung herstellbar ist.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA 2000-Gebieten wurde anhand der durchgeführten **FFH-Vorprüfungen** und **FFH-Verträglichkeitsprüfungen entsprechend dem Planungsstand im Raumordnungsverfahren** bewertet. Die Trassenvarianten BD1 und SE1 wurden als unverträglich verworfen, da sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweils betroffenen FFH-Gebiete geführt hätten. Ansonsten ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass die in den geprüften Gebieten festgestellten Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit großer Wahrscheinlichkeit als nicht erheblich einzustufen sind, wenn die hierzu erteilten Maßgaben umgesetzt werden. Die vertiefenden Detailuntersuchungen zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die über die Zulassung des Vorhabens entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im ROV erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die Landesplanerische Beurteilung wird zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt und kann ab sofort eingesehen werden:

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz/Agenda 21, Zimmer 218
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen

In der Zeit 14.04.2009 bis 30.04.2009

Zu den Sprechzeiten/Dienstzeiten

Montag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem besteht für jedermann die Möglichkeit, die Landesplanerische Beurteilung im Internet unter www.gl.berlin-brandenburg.de einzusehen. Darüber hinaus kann bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Gulbener Straße 24 in 03046 Cottbus nach vorheriger Terminabstimmung Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung und in die Verfahrensunterlagen während der allgemeinen Dienstzeit genommen werden.

+ + + ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN + + +

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 01. April 2009 (S. 583) veröffentlicht.

Niederlehme, den 06. April 2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher